

# Förderrichtlinie zur Regenwasserbewirtschaftung

## Präambel

In Städten, wo Entsiegelung nicht möglich ist, ist das Zurückhalten, Sammeln und Nutzen von Niederschlagswasser im Zuge des voranschreitenden Klimawandels zwingend notwendig. Durch diese Förderung sollen Abflussspitzen entschärft und Abwasserkanäle entlastet werden, um Überschwemmungsereignisse zu reduzieren. Mit entsprechender technischer Gebäudeausrüstung kann das gesammelte Regenwasser zur Gartenbewässerung, für die WC-Spülung oder als Brauchwasser verwendet werden. Daraus resultieren positive Synergieeffekte, die mit der Einsparung von Niederschlagsgebühren und Trinkwasserkosten einhergehen.

Für die Erreichung der oben genannten Ziele sollen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eschborn durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel dabei unterstützt werden, in das Sammeln und Verwenden des Eigenen Dachflächenablaufwasser zu investieren. Es wird die Anschaffung, der Einbau sowie die Installation von entsprechenden Zisternen gefördert.

Die Förderung ist zweistufig aufgebaut. Zunächst sind die Kosten für eine Beratung durch ein qualifiziertes Büro förderfähig. Auf diese Weise sollen geeignete Schutzmaßnahmen aufgezeigt werden. Wer eine oder mehrere empfohlene Maßnahmen umsetzt, kann danach auch dafür eine Förderung beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder im laufenden Haushaltsjahr bewilligt werden.

## 1. Förderungsempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in den Gemarkungen Eschborn und Niederhöchstadt und/oder sonstig dinglich Berechtigte.

Diese können sein:

- Privatpersonen
- Wohneigentümergeinschaften (WEG), hier ist die Hausverwaltung für die WEG antragsberechtigt
- sowie gemeinnützige Vereine.

## 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1 Die Maßnahmen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik geplant und ausgeführt werden.
- 2.2 Von den Maßnahmen dürfen keine nachteiligen Auswirkungen für Mensch und Umwelt ausgehen.
- 2.3 Die Belange des Denkmalschutzes, der Stadtbildpflege und des Wasserhaushaltsgesetzes sind dabei zu berücksichtigen.
- 2.4 Der Förderempfänger kann eine Förderung pro Anlage nur einmalig erhalten.

### 3. Förderfähige Maßnahmen

#### 3.1 Beratungen zur Regenwasserbewirtschaftung

Förderfähig sind Beratungen zur Regenwasserbewirtschaftung, die durch ein sach- und fachkundiges Büro durchgeführt wurden

#### 3.2 Brauchwassernutzung

Zisternen kommen für die Nutzung von Brauchwasser (Toilettenspülung, Waschwasser) oder für die Gartenwassernutzung in Betracht. Ziel ist die Wiederverwertung von Wasser sowie der Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs. Darüber hinaus spielt bei der Brauchwassernutzung auch der Regenwasserrückhalt eine Rolle.

#### 3.3 Grün- und Blaudächer

Durch Grün- und Blaudächer verringert sich die Niederschlagswassermenge, welche in die Kanalisation eingetragen wird. Gründächer sind Dachflächen, die mit einer dauerhaften Vegetation versehen sind. Dementsprechend wirkt sich ein Gründach auch mindernd auf die Regenwasserbeiträge aus.

Als Blaudach bezeichnet man ein Flachdach ohne nennenswertes Gefälle, auf dem das Niederschlagswasser durch erhöht angeordnete Abflüsse gestaut wird. Das Blaudach hat ergänzend zum Gründach unterhalb der Schicht mit dem Bodensubstrat noch einen Retentionsraum.

##### Extensive Dachbegrünung:

Der Aufbau erfolgt oberhalb der Dachkonstruktion mit den Schichten Durchwurzelungsschutz, Drainageschicht und einer Substratschüttung von 8-15 cm Höhe. Des Weiteren erfolgt die Ansaat von Gräsern und Stauden.

##### Intensive Dachbegrünung:

Aufbau oberhalb der Dachkonstruktion mit den Schichten Durchwurzelungsschutz, Drainageschicht und einer Substratschüttung ab 15 cm Höhe. Ansaat von Gräsern und Kräutern. Anpflanzung von Stauden und Sträuchern. Anpflanzung von Bäumen ab einer Substrathöhe von 80 cm.

#### 3.4 Retentionszisternen

Eine Retentionszisterne hält Niederschläge zurück und gibt diese zeitverzögert an die Kanalisation ab. Der Kanal wird damit bei Niederschlägen entlastet. Für die zeitverzögerte Abgabe des Regenwassers ist in der Retentionszisterne eine sogenannte Ablaufdrossel montiert. Förderfähige Zisternen geben das Wasser mit 0,3 bis 16 l/Sek ab. Durch Retentionszisternen werden zwar die Abflussspitzen gedämpft und dadurch die hydraulische Belastung des Kanalsystems reduziert. Die insgesamt eingeleiteten Mengen an Niederschlagswasser reduzieren sich jedoch nicht. Somit findet auch keine Minderung der Regenwassergebühren statt.

#### 3.5 Retentionszisternen-Kombination

Retentionszisternen, die Regenwasserrückhaltung und Regenwassernutzung kombinieren, müssen zusätzlich ein Mindestretentionsvolumen von 2.500 Liter aufweisen, damit sie förderfähig sind.

#### 4. Art, Höhe und Obergrenze der Förderung

##### 4.1 Beratungen zur Regenwasserbewirtschaftung

Förderfähig sind Beratungen zur Regenwasserbewirtschaftung, die durch ein sach- und fachkundiges Büro durchgeführt wurden. Die Stadt fördert die für eine solche Beratung entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro.

##### 4.2 Brauchwassernutzung

Zisternen kommen für die Nutzung von Brauchwasser (Toilettenspülung, Waschwasser) oder für die Gartenwassernutzung in Betracht. Ziel ist die Wiederverwertung von Wasser sowie der Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs. Darüber hinaus spielt bei der Brauchwassernutzung auch der Regenwasserrückhalt eine Rolle.

Die Stadt fördert nach der Beratung eine Brauchwasserzisterne bis zu dem unten angegebenen Höchstbetrag, begrenzt auf maximal 50% der Kosten. Als zuwendungsfähig werden Material, Liefer- und - bei Durchführung durch einen Fachbetrieb – Arbeitskosten anerkannt.

Zisternenvolumen	Maximale Förderhöhe für Gartenbewässerung	Zusatzförderung je Anschluss WC	
		1	2
4.000 l	700,00 €		
5.000 l	900,00 €		
6.000 l	1.100,00 €	300,00 €	500,00 €
7.000 l	1.300,00 €	300,00 €	500,00 €
8.000 l	1.500,00 €	300,00 €	500,00 €
9.000 l	1.700,00 €	300,00 €	500,00 €
10.000 l	1.900,00 €	300,00 €	500,00 €

##### 4.3 Grün- und Blaudächer

Bei Grün- und Blaudächern orientiert sich die Förderung an der Höhe des mittleren jährlichen Wasserrückhalts.

Blaudach / Gründach	Nachweis des mittleren jährlichen Wasserrückhalts in Prozent	Förderung der Gesamtkosten in Prozent
	45%	25%
	55%	35%
	65%	45%
	75%	55%
	85%	65%
	95%	75%

Die Stadt fördert eine solche Maßnahme anteilig bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro.

##### 4.4 Retentionszisternen

Retentionszisternen sind zu 100% förderfähig, sofern die folgenden Kriterien eingehalten sind:

- Der Drosselabfluss wird mit  $Q_{Dr} = 0,3 \text{ l/s}$  festgelegt
- Der Retentionsraum der Zisterne wird in Abhängigkeit der abflusswirksam

angeschlossenen Fläche  $A_{Dir}$  wie folgt berechnet.

$A_{Dir}$ bis 100 m <sup>2</sup>	$V = 150$ l je 10 m <sup>2</sup> angeschlossene Fläche $A_{Dir}$
$A_{Dir}$ zwischen 100 m <sup>2</sup> und 200 m <sup>2</sup>	$V = 190$ l je 10 m <sup>2</sup> angeschlossene Fläche $A_{Dir}$
$A_{Dir}$ zwischen 200 m <sup>2</sup> und 300 m <sup>2</sup>	$V = 220$ l je 10 m <sup>2</sup> angeschlossene Fläche $A_{Dir}$

#### 4.5 Retentionszisternen Kombination

Wird eine Retentionszisternen-Kombination nach 3.4 installiert, verdoppeln sich die in der Tabelle unter 4.2 aufgeführten Förderbeträge bei Brauchwasser entsprechend.

### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

#### 5.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen.

Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung mit den entsprechenden Antragsformularen und den erforderlichen Anlagen an den Magistrat der Stadt Eschborn zu stellen.

Ein Antrag sollte alle geplanten Maßnahmen gemäß Beratungsprotokoll an einem Gebäude umfassen. Grundsätzlich können auch mehrere Anträge für ein Gebäude gestellt werden. Um dann einen geregelten Ablauf der Förderung zu ermöglichen, darf ein weiterer Antrag zum gleichen Gebäude erst dann gestellt werden, wenn der vorige Antrag abgeschlossen und der Zuschuss ausgezahlt wurde, hiervon ausgenommen ist ein Antrag, der nur die Beratungskosten enthält.

Ein Lageplan, eine technische Zeichnung der jeweiligen förderfähigen Anlage, eine Funktionsbeschreibung, eine Niederschlagswasserberechnung und eine Kostenschätzung sind dem Antrag beizulegen.

Die zusätzlichen Informationen zur Antragstellung und den Fördermaßnahmen in der Anlage zur Förderrichtlinie sind zu beachten. Sollten die Unterlagen vor Inkrafttreten einer überarbeiteten Förderrichtlinie nicht vollständig bei der Stadt vorliegen, so muss ein neuer Antrag entsprechend der neu geltenden Richtlinie gestellt werden.

Die Entscheidung über die Bewilligung des Antrags trifft der Magistrat der Stadt Eschborn.

#### 5.2 Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren ist für die Antragsteller kostenfrei.

Bewilligungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Eschborn.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

### 6. Rückforderung der Fördermittel

Im Falle fehlerhafter Angaben kann die Bewilligung der Förderung zurückgenommen werden. Bereits erbrachte Leistungen sind zurück zu erstatten.

### 7. Fördergrundsätze

7.1 Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. Die Auftragsvergabe gilt als Beginn des Vorhabens, hiervon ausgenommen sind

die Planungsarbeiten; Ausnahmen sind nur nach erfolgter Antragstellung mit Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns möglich.

- 7.2 Die Maßnahmen sind nach Bewilligung baldmöglichst durchzuführen und innerhalb einem Jahr (12 Monate nach Datum der Bewilligung) abzuschließen. Fristverlängerungen bedürfen der Genehmigung
- 7.3 Die Förderung ist nicht an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden.
- 7.4 Bei der Ausführung der Maßnahmen sind die jeweils geltenden Bestimmungen und technischen Regelungen, Normen und Bedingungen einzuhalten und Genehmigungen, Anlagen, Geräte und sonstige Bestandteile dementsprechend zu beschaffen, zu installieren, zu gebrauchen und zu warten.

## **8. Auszahlung**

Nach Abschluss der Maßnahme/-n ist die Mittelverwendung gegenüber der Stadt Eschborn durch Vorlage eines Verwendungsnachweises anhand folgender Unterlagen zu belegen:

Auszahlungs-Formblatt mit Kontodaten (wird mit der Bewilligung zugesendet)

Kopie der Originalrechnung zum Verbleib in der Förderstelle. Originalrechnung ist auf Verlangen vorzulegen.

Sowohl die Stadt Eschborn, wie auch die Revision des Main-Taunus-Kreises haben ein Prüfungsrecht über die ordnungsgemäße Mittelverwendung. Den durch die Stadt beauftragten Dritten ist ein Prüfungsrecht vor Ort einzuräumen.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßen Ermessen über die Förderanträge.

## **10. Datenschutz**

Der Magistrat der Stadt Eschborn ist berechtigt die technischen und finanziellen Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten und anonymisiert auch an andere Behörden weiterzugeben.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eschborn, den

---

Adnan Shaikh  
Bürgermeister